

Merkblatt

Meldung an die KESB zum Schutz von Minderjährigen

Kindeswohl

Das Kindeswohl umfasst das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes, einschliesslich dessen Pflege, Betreuung, Erziehung, Versorgung, Förderung, Beziehungen und soziale Kontakte.

Gefährdung

Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Deutliche Gefährdungshinweise sind körperliche, psychische und sexuelle Gewalt und weitere Übergriffe sowie Verwahrlosung und Vernachlässigung. Diese können ein staatliches Eingreifen notwendig machen.

Hinweise auf mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sind:

- wiederholte verbale Ausfälligkeiten und sonstiges untolerierbares Verhalten;
- Aggressivität gegen Personen und Gegenstände;
- unregelmässige Ruhezeiten bzw. ungenügende Erholung;
- fehlende oder unkonstante Betreuung, mangelhafte Ernährung;
- nicht altersgerechtes Freizeitverhalten;
- nicht altersgerechte Verantwortlichkeiten und/oder Pflichten;
- Alkoholismus oder Drogensucht eines Elternteils;
- Alkohol- oder Drogenkonsum durch ein Kind bzw. einen Jugendlichen;
- Zugang zu pornografischem Material;
- sexualisierte Sprache;
- sexuelle Ausbeutung und Übergriffe.

Einschätzung

Ein wesentlicher Schritt vor einer Gefährdungsmeldung ist die eigene Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei gibt es Kriterien, die bei den Eltern liegen und solche, die in der Natur des Kindes bzw. seines Umfeldes liegen.

Hilfestellungen bei Einschätzungen bieten interdisziplinäre Gremien (z.B. Kindesschutzgruppe), Fachstellen (wie Sozialdienste, Kinder- und Jugendhilfezentren, Schulpsychologische Dienste, Supervision, aber auch Unterlagen (z.B. [Leitfaden Kindeswohlgefährdung AJB Kanton Zürich](#), [Broschüre Gefährdungsmeldung KESCHA](#)). Auch die KESB-Mitarbeitenden stehen gerne zur Verfügung, um mögliche Kindeswohlgefährdungen – auf Wunsch in anonymisierter Form – zu besprechen.

Gefährdungsmeldung

Jede Person kann bei der KESB eine Meldung machen, wenn ihr die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis

nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Ausgenommen davon sind deren Hilfspersonen.

Gemäss Art. 314 d ZGB sind Fachperson, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (aus Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport) und Amtspersonen, also Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebehörden, Schulbehörden und Lehrpersonen, Polizei etc.) zur Meldung verpflichtet. Eine Meldung an die KESB kann auch gegen den Willen des Kindes oder der Eltern erfolgen.

Meldungen über Kindswohlgefährdungen sind möglichst in schriftlicher Form an die KESB am Wohnort (wenn unbekannt am Aufenthaltsort) der betroffenen Person/en zu richten. Wenn es die Umstände erlauben, sollten die Meldeerstatter die betroffenen Personen (Eltern, Kind) vorgängig über die Meldung informieren. Die meldende Person hat auch kein Anspruch auf Anonymität, ausser es ist mit Übergriffen auf sie zu rechnen, Hinweise darauf sind bitte in der Meldung aufzuführen.

Je nach Umständen des Falles und den Möglichkeiten der meldenden Person sollte die Gefährdungsmeldung folgende Angaben beinhalten:

- Personalien des Kindes;
- Personalien der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten,;
- Kontaktadressen;
- möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen mit Zeit und Ort,
- Benennung der Gefährdung (akute Selbst- oder Fremdgefährdung, andauernde Gefährdung);
- Vorgeschichte (bisherige Bemühungen, Abmachungen und Lösungsversuche zur Verbesserung der Situation);
- involvierte Drittpersonen (sofern vorhanden);
- Hinweise auf das Orientierungsgespräch mit den Eltern (Reaktion).

Folgen der Gefährdungsmeldung

Die KESB nimmt bei Bedarf Kontakt mit der meldenden Person auf. Sie bestätigt ihr jedenfalls den Eingang der Meldung. Die gefährdete, respektive schutzbedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung werden über die Verfahrenseröffnung informiert, bzw. zu einem Gespräch eingeladen. Ergibt sich der Bedarf nach umfassenden Abklärungen wird damit in der Regel das regionale Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) oder in der Stadt Zürich das Sozialzentrum beauftragt. Bei dringendem Handlungsbedarf kann die KESB vorsorgliche Sofortmassnahmen beschliessen.

Das kjj holt darauf Informationen zur Gefährdungssituation, respektive Schutzbedürftigkeit ein – unter Umständen unter Beizug von Fachleuten –, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten. Aufgrund dieser Analyse werden mögliche Massnahmen geprüft. Anschliessend stellt das kjj Antrag auf Errichtung oder Absehen von einer Massnahme an die KESB. Die KESB fällt darauf einen Entscheid und informiert die involvierten Personen. Die meldende Person hat in der Regel jedoch keinen Anspruch auf Information. Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde geführt werden.